

s.B. 34.821.A.O.U'ch. - BA/al

Den 21. September 1965

W
GE *zk*
ala *be*

~~20~~ *Vul*
Notiz an die Herren Dr. Diez/Dr. Janner / Dr. Diez
f.

Vom 13. - 18. September fand in München die zweite Verhandlungsphase im Hinblick auf ein schweizerisch-deutsches Abkommen über den Schutz von Herkunftsangaben statt. Die Verhandlungen konnten nicht abgeschlossen werden, da deutscherseits nochmals der ganze Vertragsentwurf und zwar auch diejenigen Artikel, über die anlässlich der Verhandlungen in Bern im Januar d.J. eine Einigung erzielt werden konnte, zur Diskussion gestellt wurde. So blieb zur Behandlung der Liste der geschützten Bezeichnungen nur ganz wenig Zeit übrig. Ueber das Ergebnis der Zusammenkunft gibt das beigeschlossene Verhandlungsprotokoll samt Vertragsentwurf Aufschluss.

Was unser Departement betrifft, so konnte in der Frage der auf das ehemalige Deutsche Reich hinweisenden Bezeichnungen eine Lösung gefunden werden, die unseren seinerzeitigen Bedenken voll auf Rechnung trägt (Art. 2, Absatz 3 des Entwurfes). Zu dieser Regelung kam man aber nicht ohne Schwierigkeiten, da deutscherseits verlangt wurde, dass Erzeugnisse in den jetzt zu Polen oder USSR gehörenden Gebieten in der Schweiz nur mit dem Zusatz "polnisches" resp. "russisches" Erzeugnis verkauft werden können. Nachdem den dagegen schweizerischerseits vorgebrachten Einwänden u.a. allgemeiner politischer sowie handelspolitischer Natur von der deutschen Delegation keine Beachtung geschenkt wurde, konnte man die Deutschen nur durch das etwas polemische Argument, in diesem Fall müssten Produkte aus der "Sowjet-Zone" mit dem Zusatz "Erzeugnis der DDR" auf den schweizerischen Markt gebracht werden, von ihrem Begehren abbringen! Eine analoge Regelung wie in Art. 2 wurde für schweizerische Erzeugnisse in Art. 3, Absatz 3 getroffen; dies hat eine praktische Bedeutung, z.B. für Produkte die auf den Jura - Kollision mit Frankreich - hinweisen. Optisch ist somit das deutsche Begehren um Verankerung des Alleinvertretungs-

rechts und der von uns zugestandenen "personengebundenen Herkunftsbezeichnung" (Aktennotiz vom 26. Januar 1965) unauffällig zugestanden worden. Nachdem die deutsche Delegation nun doch auf unsere Linie eingeschwenkt hat, scheint es mir angemessen, wenn in der Liste diejenigen Produkte, die auf ehemals deutsche Gebiete hinweisen, schweizerischerseits ohne grosse Diskussionen aufgenommen werden. Die deutsche Delegation hat auf schweizerischen Wunsch zum Nachweis der "personengebundenen Herkunftsbezeichnung" eine Aufstellung überreicht, in der erwähnt wird, wo diese Erzeugnisse nun in der Bundesrepublik hergestellt werden. Diese Liste ist teilweise zwar nicht über alle Zweifel erhaben, doch gibt sie doch meines Erachtens ein hinreichendes "Alibi".

Auch in den Münchner Verhandlungen konnte indessen noch keine Einigung über das schweizerische Begehren (Art. 5, Absatz 1 lit.b) für den Schutz von Symbolbezeichnungen (z.B. Rütli, Tell) und das deutsche Begehren (Art. 2/3, Absatz 2) hinsichtlich dem absoluten Schutz von berühmten Namen erzielt werden. Voraussichtlich wird sich aber in diesen beiden Punkten ein Kompromiss finden lassen, (für den schweizerischen Vorschlag: Art. 5, Absatz 2). Die übrigen offenen Fragen betreffen vor allem die dem Abkommen als Anhang beizugebenden Listen sowie den Schutz des "Emmentalers" und des "Gruyère".

Da für die Prüfung der abklärungsbedürftigen Formen die deutsche Delegation längere Zeit benützen wird, und man deutscherseits auch mit Frankreich wegen gleichlautender französischer und schweizerischer Bezeichnungen Fühlung aufnehmen muss, können die nächsten Verhandlungen nicht vor Mai 1966 stattfinden.

